

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werne vom 22.03.2016

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau gemäß § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt, bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (z. B. externe Gutachter, Sachverständige). Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## § 4

### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5

### Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Werne unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### Gebührensschuldner

Schuldner von Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Buchstabe c) oder d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

# Amtsblatt der Stadt Werne

**III/3** Jahrgang: 2016      Ausgabe: 4      Ausgabetag: 22.03.2016

---

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung und die Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Anlagen außer Kraft.

## Anlage 1

zur Satzung der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Werne vom 22.03.2016

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der o. g. Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 35,00 €

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 17,50 €

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 40,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 40,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 40,00 €

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/3 Jahrgang: 2016 Ausgabe: 4 Ausgabetag: 22.03.2016

## Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Werne vom 22.03.2016

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze)

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
007	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Camping- und Wochenendplätze nach der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CWVO)
	<b>Versammlungsobjekte</b>
	<b>Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</b>
011	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
012	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
013	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2016

Ausgabe: 4

Ausgabetag: 22.03.2016

III/3

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
014	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
	<b>Versammlungsräume, die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)</b>
015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
016	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
017	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte, für die die SchulBauR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
022	Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
025	Verkaufsflächen wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
028	Museen
029	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/3 Jahrgang: 2016 Ausgabe: 4 Ausgabetag: 22.03.2016

Kennziffer	Objekte
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	<b>Gewerbeobjekte</b>
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) (ehem. VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
037	wie 32, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
	<b>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</b>
045	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
046	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden
047	Kirchen und Gebetsstätten



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2016

Ausgabe: 4

Ausgabetag: 22.03.2016

III/3

Kennziffer	Objekte
048	Unterirdische Verkehrsanlagen
049	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
050	Hotel- und Gaststättenschiffe
051	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
052	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
053	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung NRW (BauO NRW) Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/3 Jahrgang: 2016 Ausgabe: 4 Ausgabetag: 22.03.2016

---

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.03.2016 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 22.03.2016

Lothar Christ  
Bürgermeister